

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 458). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanV 30), (BGBl. I 1991 S. 84).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4, § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauUV
- WA** Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauUV
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauUV
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauUV
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauUV
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauUV
- o** Offene Bauweise, § 22 (2) BauUV
- Baugrenze, § 23 (3) BauUV
- Baugestaltung:** § 9 (4) BauGB i.V.m. § 12 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung:**
- SDJWD** Satteldach bzw. Walmdach möglich.
- ^** Dachneigung.
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- ▨** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Zweckbestimmung:**
- Öffentliche Parkfläche.
- Verkehrsberuhigter Bereich.
- Straßenbegleitgrün.
- Fußweg.
- Umgrenzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- Versickerungsmulde, § 9 (1) 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25a BauGB
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, I mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begrünstigten, § 9 (1) 21 BauGB
- △** Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

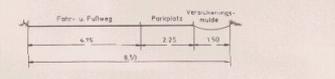
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Höhenlinien.
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
 - Künstig fortfallende Flurstücksgrenze.
 - 27** Katasteramtliche Flurstücknummer.
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
 - 1, 2, 3** Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
 - Künstig fortfallende bauliche Anlage.
 - Radien.
 - Maßlinien mit Maßangabe.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:
 Anbauverbotszone an Kreisstraßen (15 m), § 29 StrWG



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10000

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT: M. 1 : 100



TEIL "B" TEXT: siehe Anlage

SATZUNG DER GEMEINDE SEEDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "BERLIN - KUKUK"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 93 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1984, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.07.1998 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet: "Berlin - Kukuk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensvermerke:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.09.1998 bis zum 10.09.1998 / in amtlichen Bekanntmachungsblatt am 10.09.1998 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.09.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.09.1998 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahrenszu- und -verfahrensvermerke Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 03.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.12.1998 bis zum 10.01.1999 während der Dienststunden / folgenden Zeiten: 30.12.1998 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30.12.1998 in der Zeit vom 30.12.1998 bis zum 09.01.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 30.12.1998 bis zum 10.01.1999 während der Dienststunden / folgenden Zeiten: 30.12.1998 erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30.12.1998 in der Zeit vom 30.12.1998 bis zum 09.01.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.02.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum 23.02.1998 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.02.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
 GEMEINDE SEEDORF DEN 11. Sep. 1998
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*

Der katastermäßige Bestand am 2.8. Aug. 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 23. Sep. 1998
 LEITER DES KATASTERAMTES *[Signature]*

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 11. Sep. 1998 bestätigt, daß:
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben worden sind.

GEMEINDE SEEDORF DEN 11. Sep. 1998
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*

Die Beschlußfassung der Gemeindevertretung
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 4, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11. Sep. 1998 um 30. Sep. 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 01. Okt. 1998 in Kraft getreten.

GEMEINDE SEEDORF DEN 11. Sep. 1998
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*

GEMEINDE SEEDORF DEN 01. Okt. 1998
 AMTSVORSTEHER *[Signature]*

- Verfahrensstand:**
- Frühzeitige Bürgeranhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB)
 - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 - Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)
 - Beteiligung gem. § 13 BauGB
 - Genehmigung und Anzeige (§ 11 BauGB)